

Theorieaffiliation, die diese Schwierigkeiten mit sich bringt, liegt bei Vollrath sicherlich auch eine ‚Einstellung‘ vor, die ihn in die Nähe einer populären Kritik an Staat und Verwaltung überhaupt bringt (vgl. die Rede vom „Administrieren“, Rekonstruktion, 136). Ein Anschluß der Politischen Philosophie dieses Stils an die Staatswissenschaft ist so erschwert.<sup>33</sup>

Die vorstehende Einlassung wird gezeigt haben, daß es sich bei Vollraths Politischer Philosophie um eine – wie immer an Hannah Arendt und Kant angelehnte – entwickelte systematische Position mit hohem Anspruch handelt. Eine weitere Diskussion dieser Politischen Philosophie, auch von anderen Standpunkten als dem hier eingenommenen aus, kann nur lohnend sein.

### Antwort an Klaus Hartmann

Von Ernst VOLLRATH (Köln)

Klaus Hartmann hat den Ansatz einer Philosophie des Politischen, den ich seit einigen Jahren vortrage, einer kritischen Betrachtung unterzogen.<sup>1</sup>

Ich schlage vor, daß wir in eine Konfrontation eintreten. Diese soll der Erörterung und vielleicht sogar der Klärung der Frage dienen, wie eine philosophische Theorie des Politischen in der Bundesrepublik Deutschland heute aussehen kann. Die Position von Klaus Hartmann scheint mir zu einer solchen sachlichen Konfrontation geeignet zu sein. Er vertritt nämlich, wenn ich das recht sehe, in Sachen der Politischen Philosophie einen modifizierten Hegelianismus.

Die Modifikation besteht in der Aufnahme eines dem Hegelschen Denken selbst fremden topologischen Moments, um die Abstraktheit der Normenebene mit der Faktizität und Realität der Politik vermitteln zu können. Alle Topologie ist jedoch zuletzt rhetorisch gegründet und fordert daher einen anderen Rationalitätsbegriff als den, der dem reinen philosophischen Denken zugrunde liegt. Könnte es nicht sein, daß er sich im Prinzip der reflektierenden Urteilskraft im Sinne Kants finden läßt?

Auch mit dieser Modifikation läßt sich die Position von Klaus Hartmann zwanglos in das Programm einer ‚Rehabilitation‘<sup>2</sup> oder einer ‚Renaissance‘<sup>3</sup> der Praktischen Philosophie in Deutschland einordnen. Hartmanns Werk, zuletzt seine *Politische Philosophie*,<sup>4</sup> nimmt

<sup>33</sup> Eine Ferne im Verhältnis zu Institutionen auf Grund entschiedener Kritik an Herrschaft (bei aller Bejahung von Macht) findet sich auch bei H. Arendt. Ihr geht es letztlich um das „Recht des Menschen, Rechte zu haben“. Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft (Frankfurt a. M. 1955) 444. Dazu Vollrath 1979 a, 31. Allerdings ist sie durch ihre historischen Studien mit republikanischen Institutionen glänzend vertraut und kann sie im gegebenen Fall assoziieren. Zum ganzen Komplex siehe L. A. Cooper, Hannah Arendts Politische Philosophie: eine Deutung, in: Materialien, 137–173.

<sup>1</sup> Klaus Hartmann, Die Republik des Handelns. Zu Ernst Vollraths Politischer Philosophie, in: Philosophisches Jahrbuch 91 (1984) 139–151.

<sup>2</sup> M. Riedel (Hrsg.), Rehabilitation der praktischen Philosophie, 2 Bd. (1972 u. 1974).

<sup>3</sup> F. Volpi, La rinascita della filosofia pratica in Germania, in: C. Pacchiani (Hrsg.), Filosofia pratica e scienza politica (Abano Terme 1980) 11–97; R. Bubner, Eine Renaissance der Praktischen Philosophie, in: Philosophische Rundschau 22 (1973) 1–34.

<sup>4</sup> Freiburg/München 1980.

darin einen prominenten Platz ein, der ihm einen repräsentativen Charakter für dieses Programm zukommen läßt.

Ich bestreite nun, daß sich heute eine Philosophie des Politischen aussichtsreich im Rahmen des Programms einer rehabilitierten Praktischen Philosophie oder als deren Renaissance betreiben läßt: aussichtsreich sowohl in bezug auf die Gewinnung von Einsicht in das politische Phänomen wie in bezug auf die Möglichkeit von Einwirkung auf das Politische selbst. Die Absetzung von diesem traditionellen Konzept einer Politischen Philosophie und die Durchsetzung eines neuen Entwurfes sind zunächst unvermeidlicherweise mit einer gewissen Heftigkeit verbunden gewesen. Ich greife jetzt auf aktuelle Überlegungen zurück.

In dem traditionellen Entwurf der Politischen Philosophie als Teil der Praktischen Philosophie oder als mit dieser identisch steckt zunächst die Annahme, daß Politische Philosophie dem gleichen Rationalitätskonzept zu folgen habe wie die Philosophie eines anderen Bereiches auch und die Philosophie überhaupt. Dieses Konzept war stets gegründet auf das Prinzip des Seins-bei-und-mit-sich-selbst, die Identität und Selbstidentifikation – ein vollkommen a-politisches, ja anti-politisches Prinzip. Die Methoden der Bestätigung dieses Konzepts konnten sich geschichtlich natürlich ändern. So konnte – meines Erachtens ist dies etwa im Denken Hegels der Fall – das Sein-bei-und-mit-sich-selbst als sein Moment das Sein-bei-und-mit-Anderen in sich aufnehmen. Am identitären Konzept ändert sich solange nichts, als der Andere als ein anderes *Selbst* ausgelegt wird.

Dieser identitäre Grundtypus des Rationalitätskonzepts der traditionellen Politischen Philosophie wird bei der ersten Etablierung einer Politischen Philosophie entworfen. Es gibt bedeutende Abweichungen von ihm, aber sie stammen von Leuten, die man gewöhnlich nicht unter die Philosophen rechnet: Machiavelli, Montesquieu, die englische und amerikanische Whig-,Philosophy, Tocqueville, Clausewitz. Bei ihnen findet sich folgerichtigerweise auch ein anderes Rationalitätskonzept, allerdings sehr undeutlich!

Die traditionelle Politische Philosophie jedenfalls ist die Frucht der Niederlage der politischsten aller Poleis, der Polis Athen. Mit ihr geht eine Diskriminierung des Polis-Wissens einher. Plato schreibt die Niederlage Athens nicht dem Ruin und der Destruktion einer eigenen politischen Denkungsart zu, sondern dieser selbst, für ihn repräsentiert in Themistokles und Perikles. Der Rehabilitierungsversuch, den Aristoteles an der politischen Denkungsart und ihren Repräsentanten unternimmt, bleibt halbherzig und zweideutig, weil der Primat des philosophischen Rationalitätskonzepts selbst gar nicht in Frage gestellt wird. Daher läßt sich auch der Aristotelische Unterschied eines praktischen Wissens (und einer Praktischen Philosophie) im Gegenzug zu einem theoretischen Wissen (und einer Theoretischen Philosophie) so nicht halten. Sein Rationalitätskonzept (die *aletheia praktike* aus NE 1139 a 26) ist nicht ernsthaft ausgearbeitet, und in seiner Wiederholung in der Deutschen Schulphilosophie des 17. und 18. Jahrhunderts fehlt ein eigenes praktisches Rationalitätskonzept vollkommen, so daß in Transzendentalphilosophie und Deutschem Idealismus die ‚Praktische‘ Philosophie in der Gestalt einer Metaphysik, wohl der theoretischsten aller Wissenschaften, auftreten kann. Ohne Gründung auf ein vollständig neues Fundament ist die traditionelle Praktische Philosophie nicht wiederherstellungsfähig. Schon gar nicht ist dies möglich gegenüber einem neuzeitlichen Wissenschaftsbegriff, der alles Wissen, auch das praktische, in methodisch geleiteter Theorie aufgehen läßt.

Bei allem wohlbemerkten Paradigmenwechsel, zumal von der Philosophie zur Wissenschaft (Hobbes), bleibt das philosophische Rationalitätskonzept unerschüttert. Es unterstellt grundsätzlich das Phänomen des Politischen und die politischen Phänomene einem ihnen fremden, meines Erachtens unangemessenen Prinzip: dem der Identität eines jeden mit sich. Sofern nun ein jeder gemäß diesem Prinzip als mit sich identisch angesprochen

werden kann, trifft dies für alle zu. Aber diese *Intersubjektivität* stiftet gerade keine *Interpersonalität* als Vereinigung solcher, die als je Andere sich anerkennend doch an einem mit ihnen nicht Identischen gemeinsamen Anteil haben. Man könnte dies den fundamentalistischen Fehlschluß der traditionellen Politischen Philosophie nennen!

Um die Theoriefähigkeit einer Philosophie des Politischen heute auszuweisen, ist mehr erforderlich als ein bloßer Paradigmenwechsel à la Thomas S. Kuhn. Ein solcher Wechsel läßt das Rationalitätskonzept selbst unberührt. Es kommt vielmehr auf eine Neugründung des Rationalitätskonzepts in einem anderen Element – sozusagen ‚ein neues Athen‘<sup>5</sup> – an. Diese wird vorgenommen, wenn die Philosophie des Politischen auf das Prinzip der reflektierenden Urteilskraft im Sinne Kants bezogen wird. Deren *Maxime*<sup>6</sup> formuliert nämlich das Prinzip des Seins-bei-und-mit-Anderen, und zwar so, daß diese Anderen *als* Andere auftreten und anerkannt werden, also als solche, die nicht nur in dem unsere Anerkennung erzwingen können, worin sie mit uns identisch (wir ‚Selbst‘) sind, sondern als die, die mit uns an einem durch die Anerkennung ihres Andersseins gestifteten Gemeinsamen Anteil haben: die Figur des Vertrages, den Kant auch in diesem Zusammenhang wie beiläufig zitiert.<sup>7</sup> Niemand kann in Wahrheit mit sich selbst einen Vertrag schließen und mit jemand, mit dem ich in irgendeiner Weise identisch bin, brauche ich in dieser Hinsicht keinen Vertrag abzuschließen. Einen Vertrag schließt man ab unter solchen, die sich in ihrer Andersheit und ihrem Recht darauf anerkennen. Nicht Identität, Differenz ist die Voraussetzung eines vertraglichen Bezuges. Mit anderen Worten: im Prinzip der reflektierenden Urteilskraft im Sinne Kants steckt ein *politisches* Rationalitätskonzept. (Ich brauche nicht zu bemerken, daß die Entdeckung des politischen Charakters der reflektierenden Urteilskraft Hannah Arendt geschuldet ist!)

Man kann dieses Rationalitätskonzept dasjenige eines assoziationshaften Typs der Vernunft nennen. Die Vernünftigkeit kommt zustande aufgrund einer regelhaften, der Regel der reflektierenden Urteilskraft folgenden oder ihr entsprechenden Vereinigung einer Menge von Menschen in der Anteilnahme an einem zwischen ihnen gestifteten Gemeinsamen.

Nun ist die Rehabilitierung oder die Renaissance der Politischen Philosophie als Praktischer Philosophie in Deutschland auch noch bezogen auf die spezifisch deutsche Tradition des politischen Denkens, bei Hartmann speziell auf Hegel, dessen denkerische Größe ich überhaupt nicht bestreite. Es ist aber doch bemerkenswert, daß *keine* der Schriften des Deutschen Idealismus (oder, was das anbelangt, Kants) zur Politischen Philosophie den alten Theorie-Titel ‚Politik‘ führt (nur Fichtes *Geschlossener Handelsstaat* heißt im Untertitel: *Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik!*). Die Politische Philosophie nennt sich gewöhnlich anders, so, im Hegelschen Falle, *Grundlinien der Philosophie des Rechts, Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. In diesem merkwürdigen Umstand kommt meines Erachtens ein unausgesprochenes Vorverständnis über das Politische zum Vorschein. Die Politische Philosophie in Deutschland ist nämlich Teil einer Disziplinen-Trias, zu der gehören: die Politische Philosophie (ursprünglich ein verstaateter Aristotelismus) als Staatswissenschaft, die juristische Staatsrechtswissenschaft und die sogenannte Polizeiwissenschaft. Man kann

<sup>5</sup> Ich nehme ein Wort von Karl Marx auf (aus den Vorarbeiten zur Doktor-Dissertation, nach: K. Marx, *Texte zur Methode und Praxis*, I Jugendschriften 1835–1841, hrsg. von G. Hillmann [Reinbek bei Hamburg 1966] 108) und merke an, daß in meiner Auslegung Marx diese Umgründung von der Theorie auf die Praxis gerade im Elemente der Theorie vollzogen hat.

<sup>6</sup> Kritik der Urteilskraft, § 40, AA V, 293 f.

<sup>7</sup> Ebd. § 41, AA V, 237.

unmöglich eine der Disziplinen aus der Trias herausnehmen und ohne Rücksicht auf die anderen für sich betrachten oder darstellen (oder wiederholen!).

Diese Konstellation einer politischen Disziplinen-Trias ist eine deutsche Besonderheit: es gibt sie sonst nirgendwo! Nur aus dieser Konstellation läßt sich das Politik-Verständnis, der Begriff des Politischen, im deutschen Kulturraum definieren. Die ganze Konstellation und damit das Politik-Verständnis hängen offensichtlich zusammen mit der spezifischen politischen Situation in Deutschland zur Zeit des Aufkommens dieser Disziplinen-Trias im 16. und 17. Jahrhundert. Grundgestalt des Politischen ist der obrigkeitliche territoriale Fürstenstaat ohne aktive Bürgerbeteiligung. Alle drei politischen Disziplinen stehen in einem komplizierten Austauschverhältnis untereinander, das hier nicht dargestellt werden kann. Sie teilen alle eine Grundannahme: für sie geht der Politik-Begriff in dem des Staates auf oder erfüllt sich in ihm.

Sogar dieser wegen Wegfall aller partizipatorischen Momente auf Staatlichkeit eingeschränkte („entpolitisierte“) Politik-Begriff wird in der Umgründung der Politischen Philosophie auf das philosophische Vernunftrecht und die bei Kant und später im Deutschen Idealismus vorgenommene Transzendentalisierung und Noumenalisierung einer extremen Zerreißprobe unterworfen. Es stehen einander gegenüber die absolut autonome, daher unpolitische, individuelle Subjektivität und die wahre Allgemeinheit dieser Subjektivität als der absolut freien („politik-freien“) Autonomie, in welcher die einzelnen Subjekte sich erst wahrhaft als autonome zu verwirklichen vermöchten. Das Produkt des Realisierungs- und Verwirklichungsprozesses zu dieser substanziellen Identität aller als der wahren Allgemeinheit ist ein Gebilde, dem ein politischer Charakter gar nicht mehr zukommt, weil es dessen bloß verstandes- und notstaatliche Verfassung weit hinter sich gelassen hat. Die Reduktion des Politischen auf das Staatliche übersteigt sich in einem Begriff von Staatlichkeit („Vernunftstaat“), dem nichts Politisches in seiner Bedingtheit mehr anhaftet. Die Rede ist in diesem Umkreis daher auch oftmals vom ‚Absterben‘ oder ‚Überflüssigwerden‘ des Staates, also vom Ende aller Politik („Ontologischer Anarchismus“). Der Absturz aus diesen Höhen in die Niederungen der ‚Realpolitik‘ war um so unvermeidlicher.

Man kann dieses hier nur zu knapp dargestellte Politik-Verständnis nicht als den Normalzustand einer Politischen Philosophie ansetzen. Wie wenig es das ist, läßt sich aus der Konfrontation mit einem anderen Politik-Verständnis einsichtig machen. Ich wähle dazu das anglo-amerikanische. Diese Konfrontation geschieht nicht, um gegen den Politik-Begriff im deutschen Kulturraum einen anderen als den autoritativen auszuspielen, sozusagen aus Re-educationsgründen (beide Politik-Begriffe haben ihre spezifischen Schwächen). Es gibt eine ganze Reihe von guten Gründen, ausgerechnet das anglo-amerikanische Politik-Verständnis mit dem deutschen zu konfrontieren. Einer davon ist: daß mit ihm die Konfrontation deutlicher wird als mit jedem anderen. Der deutsche und der anglo-amerikanische Politik-Begriff stellen meines Erachtens die beiden grundlegenden Typen des neuzeitlichen Politikverständnisses dar (ein anderer Grund, der hier jedoch keine Rolle spielt, um gerade den anglo-amerikanischen Politik-Begriff zur verdeutlichenden Konfrontation zu verwenden, ist der, daß sich von ihm her schlechterdings keine Möglichkeit zu einem fundamentalistischen Mißverständnis von Demokratie ergibt, wie es aus dem deutschen Politik-Verständnis herkommen kann). Eine solche Konfrontation zweier Politik-Begriffe ist unbedingt zur Konstitution einer philosophischen Theorie des Politischen erforderlich, um überhaupt sehen zu lassen, wo die Defizite des traditionellen Verständnisses in Deutschland liegen. Wird sie nicht vorgenommen, dann ist keinerlei Kriterium der Beurteilung in Sicht, demgemäß man die Angemessenheit einer politischen Theorie zum Phänomenbereich feststellen könnte. In diesem Rahmen sind wiederum nur knappste Andeutungen möglich. Jedenfalls ist eine nur auf die Tradition der Politischen Philosophie

im deutschen Kulturraum ausgerichtete Argumentation mit einer erheblichen Blindheit für andere kategoriale Möglichkeiten behaftet.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt der Oberrichter am Königlichen Hofgericht, Sir John Fortescue, zum erstenmal der gesetzmäßigen Verfaßtheit Englands – also nicht einer gesetzten Verfassung, sondern dem Zustand der Gesamtheit aller aus sehr verschiedenen Quellen stammenden und durch Gebrauch anerkannten *Leges Angliae* – eine politische Interpretation: er definiert diese konkrete Verfaßtheit des Landes als *regimen regale et politicum*.<sup>8</sup> Das kategoriale Material zu dieser Interpretation geht über Thomas von Aquin und seinen Continuator Tholomaeus von Lucca auf Aristoteles zurück. Das politische Moment liegt für Fortescue ausschließlich darin, daß der Monarch nach Gesetzen regiert, denen alle ihre Zustimmung gegeben haben.<sup>9</sup> Es handelt sich also um einen republikaniserten Aristotelismus, welcher das politische Moment bestimmt. Aber auch das andere Moment der englischen Verfaßtheit – das *regimen regale* – ließ sich mit dem partizipatorisch-politischen verbinden und aus der Aristotelischen Lehre von der gemischten Verfassung politisch interpretieren.<sup>10</sup> In einer anderen älteren Formulierung heißt dieses politische Verständnis der Verfaßtheit des Landes: *the King in Parliament*,<sup>11</sup> und benennt so diejenigen Instanzen, die sich in ihrem Zusammenspiel als das Politische interpretieren ließen. Damit ist der Rahmen des englischen Politik-Begriffs angedeutet (er enthält eine Reihe anderer Momente, die hier nicht erörtert werden können). Er konnte ganz verschieden ausgefüllt werden. Stets aber handelt es sich bei diesem Politik-Begriff *nicht* um einen abstrakten Staatsbegriff, sondern um einen Begriff von der Konkretheit des Politischen in diesem Lande England. Die Ausfüllungen nehmen das partizipatorische (= republikanische) Moment zum Ausgang. Denn die Behauptung Sir John Fortescues, der politische Charakter der englischen Verfaßtheit beruhe in der Zustimmung aller zu den Gesetzen, nach denen sie regiert würden, heißt nicht, daß es schon formale Verfahren zur Feststellung dieser Zustimmung gegeben hätte oder daß die verfahrensmäßig gegebene und festgestellte Zustimmung den Gesetzescharakter der Gesetze selbst ausgemacht hätte.

Die späteren Auseinandersetzungen gehen daher darum, wie diese Zustimmung formal-verfahrensmäßig gegeben und festgestellt werden könnte, d. h. welche der Instanzen des politischen Prozesses – Königtum, das jetzt erst im neueren Sinne sich bildende Parlament, später seine Parteien, die Regierung, die Opposition etc. – die Kompetenz zur Abgabe und Feststellung der Zustimmung besaß. Hier konnten ganz radikale Positionen bezogen werden: von einer souveränen Prerogative des Königtums bis zur absoluten Parlamentsouveränität, deren Ansprüche in einem blutigen Bürgerkrieg durchgefochten wurden. Das argumentative Material dieser Auseinandersetzungen ist ein Gemisch aus Common-Law-Denken, einem humanistischen Republikanismus, den man vor allem aus Florenz und Venedig bezog, und Momenten der Naturrechtstheorie. Verschiedene Mischungsverhältnisse, sogar Einseitigkeiten, sind möglich. Das Ergebnis der intellektuellen und politischen Auseinandersetzungen ist ein Kompromiß: die Legitimität der Beteiligung aller Instanzen

<sup>8</sup> Sir John Fortescue, *De Laudibus Legum Anglie*, ed. by S. B. Chrimes (Cambridge 1942) 130 et al. (verfaßt wohl 1468/1471, gedruckt zum erstenmal 1545/1546).

<sup>9</sup> Sir John Fortescue, *The Governance of England*, ed. by Ch. Plummer (Oxford 1885), 109: *The seconde kyng* (d. h. der, der sein Regimen als ein politicum ausübt) may not rule his peple bi other lawes than such as thei assenten unto.

<sup>10</sup> W. Nippel, *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und Früher Neuzeit* (Stuttgart 1980).

<sup>11</sup> Ernst H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology* (Princeton 1957).

durch festgelegte Verfahren am politischen Prozeß wird nicht mehr bestritten. Die noch spätere Auseinandersetzung – zwischen Regierungspartei und Opposition – geht gar nicht mehr ums Grundsätzliche, sondern darum, ob diese politische Verfaßtheit Englands schon verwirklicht ist, wie die Regierungspartei behauptet, oder erst noch verwirklicht werden muß, wie die Opposition, in der Theorie die radikalen Whig-Philosophen (deren Namen man in Deutschland kaum kennt) behaupten. Praktisch verläuft die Entwicklung der politischen Verfaßtheit Englands so, daß die Regierung teil- und schrittweise verwirklicht, was die Opposition fordert. Der unzufriedene Teil der Opposition und mit ihm das oppositionelle Gedankengut wandern nach Nordamerika aus und die Whig-Philosophy, dieses Gemisch von Common-Law, aristotelisierendem politischen Republikanismus und Naturrechtstheorie, hat führenden Anteil an der intellektuellen Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika.<sup>12</sup> In beiden Fällen, sowohl in England wie in den USA, bleibt das Politik-Verständnis gebunden an die konkrete politische Lage und Verfaßtheit. Alle kontinentalen Einflüsse, vor allem die nicht unbeträchtlichen deutschen, sind und bleiben rein akademisch.

Der anglo-amerikanische Politik-Begriff konnte natürlich nur in krudester Form nachgezeichnet werden. Es sollte nur deutlich gemacht werden, daß es einen anderen Typus gibt als den, der im deutschen Kulturraum herrschend ist. Das besagt ganz klar, daß sich die Begründung der Theoriefähigkeit einer Philosophie des Politischen nicht nur auf einen einzigen Politik-Begriff beziehen kann. Sie muß *beide* in Betracht ziehen und kritisch zwischen ihnen entscheiden. Ich sehe keine Möglichkeit einer solchen Begründung ohne Blick auf die Politik-Begriffe anderer politischer Kulturen. Paradigmatisch ist für mich aus den angedeuteten Gründen der anglo-amerikanische.

Die auf das Prinzip der reflektierenden Urteilskraft im Sinne Kants gegründete philosophische Theorie des Politischen führt nicht zu einem inhaltlich allumfassenden Politik-Begriff. Von solchen in der traditionellen Politischen Philosophie meines Erachtens vergeblich versuchten materiellen Politik-Begriffen möchte ich den Begriff des Politischen unterscheiden und als eine der Hauptaufgaben einer von der traditionellen Politischen Philosophie unterschiedenen Philosophie des Politischen die Bestimmung dieses Begriffs annehmen.

Das Politische meint dabei eine bestimmte Qualität oder Modalität von Handlungen, Haltungen, Personen, Institutionen, Ereignissen, Vorkommnissen, also von allem möglichen (‚Politik‘), nämlich diejenige, durch die sie sich von den un-politischen Handlungen, Haltungen usf. unterscheiden. Das Politische meint also ein ‚Wie‘, eine Praktik,<sup>13</sup> nicht ein ‚Was‘. Der von dorthier gefaßte Begriff des Politischen würde also nicht nur zwischen verschiedenen Handlungen, solchen, die politisch und solchen, die unpolitisch sind oder sich vollziehen, unterscheiden lassen, er macht es möglich, diesen Unterschied bei derselben Handlung (usf.) zu erblicken und zu beurteilen, die also einmal so – politisch –, einmal anders, eben un-, vor-, außer- oder a-politisch sich vollzieht. Dann aber läßt der so verfaßte Begriff des Politischen es zu, von ihm her das in dieser, also der politischen Hinsicht, Defizitäre oder gar Defiziente von Handlungen (usf.) zu beurteilen, also sogar solches, was an ihm selbst etwas Unpolitisches ist.

Ich entnehme die Möglichkeit zu einer solchen Differenzierung zwischen dem Politischen als einer modalen Qualität und der Politik als dem, was durch diese bestimmt oder

<sup>12</sup> Zum Beispiel B. Bailyn, *The Ideological Origins of the American Revolution* (Cambridge, Mass. 1973).

<sup>13</sup> M. Oakeshott, *On the Theoretical Understanding of Human Conduct*, in: ders., *On Human Conduct* (Oxford 1975) 55 ff.

bestimmbar ist, dem Denken des Aristoteles, allerdings nicht seiner *Politik*, sondern der *Athenaiōn Politeia*. Dort sagt nämlich Aristoteles (14, 3): Peisistratos habe das Gemeinsame (also die Polis) eher in politischer denn in tyrannischer Weise betrieben (*politikōs mallōn ē tyrannikōs*). Es gibt also zwei Weisen, in denen man die gleiche Sache betreiben kann und eine davon läßt sich als die politische und die des Politischen bestimmen, und zwar so, daß von dieser her andere in ihrem Abweichen oder Ausbleiben dieser politischen Weise bestimmt werden können.

Das wäre zweifellos ein enthusiastischer („republikanischer“) Begriff des Politischen. Daß eine Art von ‚Politik‘ zur Beurteilung aller anderen in ihrem Politischsein und der defizitären und defizienten Modi genommen werden kann, ist etwas, was man wiederum bei Aristoteles finden kann, der ja eine der sechs Verfassungsformen (*politeiai*) mit dem gemeinsamen Namen aller, nämlich als *Politie*, benennt und dazu ausdrücklich sagt: diese Benennung geschieht zu Recht (*eulogōs, Politik, 1279a 39*). Aus dem Prinzip der reflektierenden Urteilskraft im Sinne Kants ließe sich das Recht einer derartigen begrifflichen Bestimmung der Modalität des Politischen ausweisen.

Wenn sich aber ein Gemeinwesen entschließt, sich auf diesen enthusiastischen Begriff des Politischen zu begründen, und es gelingt ihm, sich nach diesem Modus zu verfassen, dann haben wir sicherlich nicht eine *societas perfecta* vor uns, in welcher alle Politik zu Ende gekommen wäre. Was wir hätten, wäre dann ja wohl eine Republik der politisch Urteilenden!

Meines Erachtens muß ein tragfähiger Entwurf einer philosophischen Theorie des Politischen heute den folgenden fünf Anforderungen genügen:

1) Er muß sich auf ein Prinzip und damit auf dessen spezifische Logizität gründen, welches an ihm selbst einen politischen Charakter hat. Damit ist unvermeidlicherweise eine Auseinandersetzung mit dem Gründungsgeschehen der Politischen Philosophie im Denken Platos und Aristoteles verbunden, zumal was die Leistungsfähigkeit des philosophischen Prinzips der Identität für die Erfassung des politischen Phänomens anbelangt.

2) Er muß die Gesamtheit des politischen Denkens im deutschen Kulturraum in Betracht ziehen, die Disziplinen-Trias, und kann sich nicht auf nur eine der Disziplinen, die Politische Philosophie, in welcher Gestalt auch immer, allein beziehen.

3) Er muß ferner aus der Einseitigkeit der Ausrichtung auf ausschließlich die Tradition des politischen Denkens im deutschen Kulturraum ausbrechen und die ganz anderen Traditionen anderer politischer Kulturen mit einbeziehen. Aus angedeuteten Gründen scheint mir die anglo-amerikanische Tradition des politischen Denkens dazu am geeignetsten zu sein. Aber darüber mag es Streit geben!

4) Er muß sich in einen Bezug zur existierenden Politischen Wissenschaft setzen. Jedenfalls scheint mir gegenseitige Nichtzurkenntnisnahme außerordentlich unfruchtbar zu sein.

5) Und schließlich darf es doch zur ‚Politik‘ kein vollkommenes Schweigen geben. Eine tragfähige philosophische Theorie des Politischen muß auch zu aktuellen Fragen der Politik Stellung nehmen können. Die große Gefahr ist natürlich dabei, daß sie sich aus Prinzipienfestigkeit entweder lächerlich macht – das würde nur sie betreffen – oder, schlimmer, den prekären Phänomencharakter des Politischen zerstört, weil es in diesem Felde nichts Unbedingtes gibt noch geben darf. Dann muß sie eben solche Prinzipien suchen und finden, die den stets bedingten Charakter des Phänomens des Politischen und der politischen Phänomene zu bewahren verstehen.